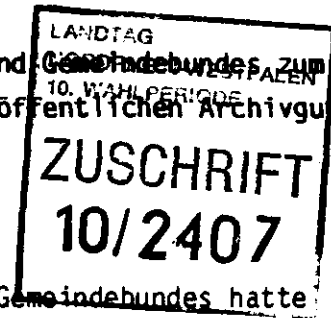


Stellungnahme des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes zum Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Landes Nordrhein-Westfalen



Das Präsidium des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes hatte die Ende 1985 vorgestellten "Eckwerte" für ein Landesarchivgesetz im wesentlichen mit folgendem Ergebnis beraten:

- a) Gründe, die das Land Nordrhein-Westfalen aus rechtlicher oder kulturpolitischer Sicht veranlassen müßten, ein Landesarchivgesetz zu erlassen, bestehen nicht. Daher stellt ein solches Gesetz ein überflüssiges Kulturstrukturgesetz dar, das bereits aus diesem Grunde abzulehnen ist.
- b) Die Tatsache, daß in vielen Städten und Gemeinden ein gut arbeitendes Archiv ohne ein solches Gesetz besteht, zeigt vielmehr, daß es ausreicht, das kulturpolitische Klima für die Belange der Archive zu stärken.
- c) Es besteht kein Bedürfnis für eine landeseinheitliche Begriffsbildung im Archivwesen, da die konkreten Aufgaben, Funktionen und Rahmenbedingungen sich an den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen orientieren. Versuche der einheitlichen Begriffsbildung des Archivgutes müssen zwangsläufig unvollständig sein, da es kein verlässliches normierbares Grundmuster für die Feststellung der Archivwürdigkeit gibt.
- d) Eine gesetzliche Regelung der Ablieferungspflicht der gemeindlichen Dienststellen ist im kommunalen Bereich weitgehend überflüssig. Die Abgabepflicht der gemeindlichen Dienststellen kann durch eine schlichte Dienstanweisung und im Einzelfall unter Berücksichtigung jeweiliger Besonderheiten sachgerecht geregelt werden.
- e) Datenschutzrechtliche Regelungsbedürfnisse erfordern kein Landesarchivgesetz. Datenschutzrechtliche Fragen aus der Nutzung des Archivs können durch eine vom Träger zu erlassende Benutzungsordnung geregelt werden. Zur Zeit bestehen ungelöste datenschutzrechtliche Probleme nur bei der Aussonderung und Anbietung von Archivgut durch sammelnde Stellen und bei der Überwachung durch die Archive. Jedoch würde die Einfügung einer sog. Archivklausel in das Landesdatenschutzgesetz ausreichen, um den Datenschutz bei der Verwahrung des Archivgutes sicherzustellen.

- f) Ein eigens erlassenes Archivgesetz vergrößert demgegenüber die Regelungsdichte und widerspricht allen Bemühungen um Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung.

An dieser grundsätzlichen Ablehnung des Gesetzesvorhaben hält der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund fest. Im übrigen nimmt der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund zu dem Gesetzesvorhaben, soweit es Regelungen für gemeindliche Archive enthält, zusätzlich wie folgt Stellung:

- a) § 10 Abs. 1 ArchivG NW knüpft unmittelbar an Art. 18 Abs. 2 der Landesverfassung an, der auch die archivwürdigen Gegenstände unter den Schutz unter anderem der Gemeinden stellt. Um für den gemeindlichen Bereich noch einmal klarzustellen, welches Archivgut von dieser Bestimmung angesprochen wird, sollte diese wie folgt gefaßt werden:

"Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen für ihr Archivgut im Sinne des § 2 in eigener Zuständigkeit Sorge, indem sie es insbesondere verwahren, erhalten, erschließen und nutzbar machen."

- b) § 10 Abs. 2 regelt die unterschiedlichen Möglichkeiten der Aufgabenerfüllung. Neben der Errichtung und Unterhaltung eines eigenen gemeindlichen Archivs oder der Unterhaltung einer interkommunalen Gemeinschaftseinrichtung kommt auch die "Übergabe zur Verwahrung" an ein anderes Archiv in Betracht. Um die Unterschiede zwischen einer Übereignung des Archivgutes und einer (lediglichen) Verwahrung zu verdeutlichen, sollte § 10 Abs. 2 Buchst. c durch den Klammerzusatz "(Depositum)" ergänzt werden. Hiermit wird deutlich, daß die ihr Archivgut übergebende Gemeinde entsprechend den Bestimmungen eines abzuschließenden Depositavertrages die Herausgabe des Depositums zur Einbringung in ein eigenes/gemeinschaftliches Archiv verlangen kann. Darüber hinaus kann und sollte in dem abzuschließenden Depositavertrag auch geregelt werden, wer über die Archivwürdigkeit der zu verwahrenden Archivalien bindend entscheidet.

- c) § 10 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 3 Abs. 6 Satz 6 zieht den Rahmen der archivfachlichen Anforderungen so weit, daß alle bislang in Nordrhein-Westfalen bestehenden gemeindlichen Archive diesen Anforderungen genügen. Neben den laufbahngemäß ausgebildeten Archivaren können zur hauptamtlichen/-beruflichen Betreuung der Archive alle sonst fachlich geeigneten Personen eingesetzt werden, wobei das Gesetz selbst nicht festlegt, wer über die Fest-

stellung der fachlichen Eignung befindet. Aber auch die ehrenamtlich geführten Archive genügen den Anforderungen, sofern sie von einer (kommunalen oder staatlichen) Dienststelle beraten werden, bei der ein laufbahngemäß ausgebildeter Archivar des gehobenen oder höheren Dienstes beschäftigt ist. Diese Dienststellen können sowohl die Staatsarchive, die Archivberatungsstelle Rheinland, das Westfälische Archivamt, ein Kreisarchiv als auch ein benachbartes Gemeindearchiv sein.

d) § 10 Abs. 3 Satz 1 begründet die Abgabepflicht der Gemeinde bzw. die Übernahmeverpflichtung des Archivs für solche Unterlagen, die

- archivwürdig sind und
- zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Der Wortlaut dieser Bestimmung läßt (bewußt) offen, welche Stelle die Archivwürdigkeit der Unterlagen festzustellen hat. Sinnvollerweise kann diese Feststellung nur im Zusammenwirken von Fachamt und Archiv getroffen werden. Ein Vorrang für die Archive besteht nicht; Verfahren und Einzelheiten dieser Feststellung können in einer Dienstanweisung geregelt werden.

e) Die in § 10 Abs. 4 i.V.m. § 6 getroffene Benutzungsregelung durch Betroffene begegnet keinen Bedenken. Das Auskunftsrecht wird in richtiger Weise dadurch begrenzt, daß der Benutzer ggfs. Angaben machen muß, "die das Auffinden der Unterlagen mit angemessenem Aufwand ermöglicht." Die Frage der Entscheidung über die Auskunftsverweigerung gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 sollte ebenfalls in einer Dienstanweisung geregelt werden.

f) Wesentliche Aussagen für die Benutzung eines Archivs durch nichtbetroffene Dritte sind, daß zum einen der Nutzer sein berechtigtes Interesse glaubhaft machen muß und die Nutzung des Archivgutes Sperrfristen (30 Jahre nach Entstehen der Unterlagen (in Ausnahmefällen 60 Jahre, bzw. nach dem Tod der natürlichen Person; in bestimmten Fällen 120 Jahre nach ihrer Geburt) unterliegt. Diese Sperrfristen werden nach überwiegender Auffassung den berechtigten Schutzansprüchen der Betroffenen gerecht.

g) Die Gemeinden können gem. § 10 Abs. 4 Satz 2 über eine abweichende Sperrfristfestsetzung bzw. Nutzungsversagung selbst entscheiden. Gleiches gilt für den Erlaß einer Benutzungsordnung und die Erhebung von Gebühren. Auch insoweit sind die Belange der kommunalen Selbstverwaltung beachtet.

h) Datenschutzrechtliche Bedenken bestehen gegenüber dem Gesetzentwurf nicht.